

Verkaufs- und Lieferbedingungen

E&S CHIMIE SAS

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle von uns erbrachten und zukünftig zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Etwaige Geschäftsbedingungen des Käufers, auch wenn sie unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht widersprechen, gelten nur, wenn sie, für jeden Einzelfall separat, ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen gilt als Anerkennung unserer Bedingungen. Nebenabreden, Änderungen und Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

2. Unsere Angebote sind unverbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Alle zu dem Angebot gehörenden Prospekte, Analysedaten, Gewichtsangaben und Muster gelten als unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Ein Auftrag gilt erst mit Erteilung einer schriftlichen Bestätigung als angenommen. Der Verkäufer ist unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Käufers berechtigt, von ihm als notwendig erachtete Veränderungen im technischen Aufbau und in der chemischen Zusammensetzung der Produkte vorzunehmen.

II. Preise und Berechnung

1. Maßgeblich für alle Preise ist die am Liefertag gültige Preisliste. Davon abweichende, zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Preise gelten nur, sofern sie durch den Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Bei einer wesentlichen Änderung oder Neueinführung auftragsbezogener Kosten, wie Frachten, Zölle, Steuern oder Ähnlichem, nach Vertragsabschluss ändert sich der Kaufpreis entsprechend.

3. Für die Berechnung sind die vom Verkäufer ermittelten Abgangsgewichte, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Käufer nicht unverzüglich widerspricht. Geringfügige Gewichtsabweichungen, die sich durch Transport oder Lagerung ergeben, sind zulässig.

III. Lieferung, Abnahme und Gefahrübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Verkäufer Versandweg und -art, wobei die Interessen des Käufers angemessen, jedoch ohne Gewähr auf billigste Verfrachtung zu berücksichtigen sind.

2. Genannte Liefertermine gelten als unverbindlich. Geringfügige Abweichungen sind möglich und begründen keinerlei Ansprüche des Käufers.

3. Wird die Lieferung durch für den Verkäufer unvorhersehbare bzw. von ihm nicht verschuldete Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von Vorlieferanten, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen, Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Feuer, Explosion, Unruhen und andere Fälle höherer Gewalt behindert, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses. Beginn und Ende derartiger Störungen teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als einen Monat verzögert, sind sowohl Käufer als auch Verkäufer unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

4. Der Käufer ist zur Abnahme – auch von Teillieferungen, sofern diese zumutbar sind – verpflichtet. Bei Abnahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer unbeschadet seines Rechts auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritt vom Vertrag berechtigt, über die verkaufte Ware anderweitig zu verfügen oder Ersatz für die durch Einlagerung entstehenden Mehraufwendungen geltend zu machen. Sollte der Abnahmeverzug durch vom Käufer nicht vorhersehbare bzw. nicht verschuldete Störungen bedingt sein, und wird hierdurch die Abnahme um mehr als einen Monat verzögert, so sind sowohl Käufer als auch Verkäufer unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung mit der dem Käufer mitgeteilten Bereitstellung auf diesen über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Der Nachweis einwandfreier Verpackung gilt mit der unbeanstandeten Übernahme durch Bahn, Spedition oder Frachtführer als erbracht und schließt etwaige Ansprüche, die sich aus während des uhjTransports entstandenen Gewichtsverlusten oder Beschädigungen der Ware ergeben, aus.

IV. Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt in der Regel in leihweise Standardverpackungen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt und dürfen weder zu anderen Zwecken benutzt werden noch zur Aufnahme anderer Produkte dienen. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden. Festgestellte Schäden und Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

2. Der Käufer ist verpflichtet, leihweise überlassene Verpackungen unverzüglich zu entleeren und dem Verkäufer fracht- und spesenfrei zurück zu senden. Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Versäumt der Käufer die Rücksendung, so hat der Verkäufer das Recht, ihm für den Zeitraum des Rückgabeverzugs eine angemessene Miete in Rechnung zu stellen.

3. Bei Verlust und Beschädigung einer Leihverpackung oder bei nicht vollständiger Entleerung kann der Käufer mit den Wiederbeschaffungskosten oder den Reinigungs-/Entsorgungskosten belastet werden. Berechnet das Transportunternehmen aufgrund mangelnder oder nicht fristgerechter Entleerung eine Sanktion, so geht diese zu Lasten des Käufers.

4. Erfolgt die Lieferung in Verpackungen des Käufers, so sind diese in einwandfreiem, transportfähigem Zustand, gereinigt und für die sofortige Befüllung geeignet sowie dauerhaft signiert frachtfrei anzuliefern. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die bereitgestellten Verpackungen auf ihre Eignung hin zu überprüfen. Für Schäden, die sich aus der mangelnden Eignung ergeben, haftet der Verkäufer nicht.

V. Zahlung

1. Die Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins kann der Verkäufer ab Fälligkeit vom Käufer auf den Kaufpreis Zinsen in der Höhe verlangen, die von den Banken für entsprechende Kredite berechnet werden, mindestens aber in Höhe von 5 % über dem allgemeinen Diskontsatz. Der Verkäufer behält sich vor, den darüber hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen. Hierbei werden auch Währungsdifferenzen berücksichtigt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen akzeptiert.

2. Der Käufer ist nur dann zur Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Bei Zahlungsverzug hinsichtlich einer fälligen Rechnung sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers (negative Auskünfte, insbesondere über Wechsel- und Scheckprotest u. ä.) ist der Verkäufer berechtigt, künftige Lieferungen nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen. Der Verkäufer ist befugt, bis zur vollständigen Bezahlung bereits fälliger Rechnungen einschließlich entstandener Fälligkeitszinsen und etwaiger Rechtsverfolgungskosten weitere Lieferungen zurückzuhalten und vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ferner ist der Verkäufer im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, auch für alle noch nicht fälligen Forderungen sofortige Zahlung zu verlangen.

VI. Beanstandungen, Gewährleistung, Haftung

1. Der Käufer hat – erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung – zu prüfen, ob die gelieferte Ware von der vertraglich zugesicherten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist.

2. Beanstandungen wegen Sachmängeln, Verpackungsmängeln, Falschlieferungen (auch offensichtlicher) und Mengenabweichungen sind nach Ablauf handelsüblicher Untersuchungsfristen unverzüglich zu rügen. Verspätet ist die Rüge, wenn sie

a) bei offensichtlichen Mängeln nicht spätestens drei Geschäftstage nach Empfang der Ware,

b) bei Mängeln, die nur aufgrund einer üblicherweise in Auftrag zu gebenden Laboruntersuchung festgestellt werden können, nicht spätestens bis zum Ablauf von drei Geschäftstagen ab Eingang der Analyse, die ihrerseits spätestens drei Geschäftstage nach Empfang der Ware veranlasst worden sein muss,

c) bei versteckten Mängeln, die nicht gem. b) zu rügen waren, nicht spätestens drei Geschäftstage nach der Entdeckung

mitgeteilt wird. Verjährungsfristen bleiben unberührt. Ferner erkennt der Verkäufer Mängelrügen nur an, sofern sich die beanstandete Ware noch im Originalzustand befindet und ordnungsgemäß gelagert wurde. Die Rücksendung beanstandeter Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers erfolgen.

3. Bei FOB-Verkäufen kann eine Mängelrüge, unbeschadet der Regeln in 2., nur anerkannt werden, wenn sie bei uns eingeht, bevor im Verladehafen der Käufer die Ware am Kai übernommen hat oder die Ware auf das Seeschiff verbracht worden ist.

4. Bei ordnungsgemäß angezeigten und begründeten Beanstandungen ist der Verkäufer innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl zu Ersatz- oder Nachlieferung, Wandlung oder Minderung verpflichtet. Macht der Verkäufer von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, so geht dieses auf den Käufer über.

5. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere besteht keine Haftung des Verkäufers für nicht am Liefergegenstand entstandene Schäden, entgangenen Gewinn, sonstige Vermögensschäden oder etwaige Folgeschäden. Dies gilt nicht für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Auch die Haftung für Personenschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Für geringfügige Abweichungen und eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der gelieferten Ware übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

6. Die Haftungsausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten und Erfüllungsgehilfen.

VII. Anwendungstechnische Beratung

Anwendungstechnische Beratung erteilt der Verkäufer nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Produkte befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen hinsichtlich der Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Begleichung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen Eigentum des Verkäufers.

2. Das Eigentum des Verkäufers erstreckt sich auch auf neue, durch die Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende Güter. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der gelieferten Waren mit fremden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Waren zum Rechnungswert – oder mangels eines solchen zum Verkehrswert – der anderen Waren. Die Aufbewahrung der Waren erfolgt dabei unentgeltlich durch den Käufer.

3. Der Käufer ist berechtigt, über die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer rechtzeitig nachkommt. Er ist verpflichtet, bei einer Weiterveräußerung der Waren seinerseits mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Aus dieser Weiterveräußerung resultierende Forderungen und Rechte gehen auf den Verkäufer in Höhe des Anteils des Miteigentums über.

4. Dem Käufer ist es untersagt, Vorbehaltsware oder an uns abgetretene Außenstände an Dritte zu verpfänden oder als Sicherheit zu übertragen. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder an uns abgetretene Forderungen ist der Käufer zur sofortigen Unterrichtung des Verkäufers und zur Erstattung etwaig anfallender Interventionskosten verpflichtet.

5. Verbindet oder vermischt der Käufer die gelieferte Ware gegen Entgelt mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er bereits jetzt seine Vergütungsansprüche gegenüber dem Dritten bis zur Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Ware zur Sicherung an den Verkäufer ab.

6. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, seinen Abnehmern die Forderungsabtretung bekannt zu geben und dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

7. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern. Hieraus eventuell entstehende Versicherungsansprüche werden im Voraus an den Verkäufer abgetreten.

8. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer auch ohne Setzen einer Nachfrist die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

9. Übersteigt der Wert der dem Verkäufer überlassenen Sicherheiten seine Forderungen gegenüber dem Käufer um insgesamt mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zur Freigabe der diesen Prozentsatz übersteigenden Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle des Verkäufers, für die Zahlung dessen Sitz.

2. Gerichtsstand ist nach Wahl des Verkäufers dessen Firmensitz oder der allgemeine Gerichtsstand des Käufers; dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

3. Es gilt das Recht Frankreichs sowie im grenzüberschreitenden Verkehr die Incoterms der internationalen Handelskammer zu Paris in der jeweils letzten Fassung.

X. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen und der Vertrag insgesamt weiter wirksam. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind unverzüglich durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unanwendbaren Bestimmungen am nächsten kommen.

E&S CHIMIE SAS

(Stand: 2012)